

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Volkshochschule
der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 20. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Marburg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art

Volkshochschule

ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Fort- und Weiterbildung vor allem Erwachsener.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Volkshochschule.

§ 2

Die Stadt Marburg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Marburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Marburg, 06. Januar 2003

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.
Dietrich Möller
Oberbürgermeister

.....
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 10.01.2003